

**Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Gebührensatzung	29.01.1997		01.02.1997
1. Nachtrag	20.01.1998	§ 2 Ziffer 1 b, c § 5 (2) § 10 Tarife 3, 5 – 10 § 11	01.02.1998
2. Nachtrag	22.12.1998	§ 2 Ziffer 1 a § 10 Tarife 1 – 8	01.02.1999
3. Nachtrag	15.11.2000	§ 3 § 10 Tarife 1 – 8	01.02.2001
4. Nachtrag	20.12.2002	§ 10 Tarife 1 – 8	01.02.2003
5. Nachtrag	10.12.2003	§ 2 Ziffer 1	01.01.2004
6. Nachtrag	15.12.2005	§ 6 1. Absatz	01.02.2006
7. Nachtrag	12.12.2007	§ 6 § 10 Tarife 1 – 8	01.02.2008
8. Nachtrag	12.07.2010	§ 10 Tarife 1 – 8	01.02.2011
9. Nachtrag	20.07.2011	§ 10 Tarif 3 § 11	01.02.2012
10. Nachtrag	04.07.2012	§ 2 Ziffer 1 a bis f, 2 § 3 § 10	01.02.2003
11. Nachtrag	17.12.2014	§ 10	01.02.2015
12. Nachtrag		§ 1 Ziffer d) § 2 Ziffer 1a) und c) - f) §§ 3, 4, 5 §§ 8, 9 § 10 Tarife 1 – 8 § 12	01.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.1998 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1 Gebührenarten**

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

## § 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

### 1) Entstehen der Gebühren:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW bzw. der das Programm koordinierenden „JeKits-Stiftung“.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.

Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.

Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.

Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

### 2) Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet – bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

### **§ 5 Ermäßigungen**

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

### **§ 6 Sozialermäßigung**

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

## **§ 7 Familienermäßigung**

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,
- d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %,
- e) f) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 %

Familienermäßigung – vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 – gewährt.

## **§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung**

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

## **§ 9 Sonderermäßigungen**

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

**§ 10 Gebührentarife**

Stand: 01.02.18

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat in Euro	Gebühr / Jahr in Euro
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	82,50	990,00
1b*	Einzelunterricht	45	1	114,00	1.368,00
1c	Einzelunterricht	30	1	59,50	714,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	32,50	390,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	47,00	564,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 5	25,00	300,00
2d	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	19,25	231,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	18,00	216,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	19,75	237,00
<b><u>Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten</u></b>					
Anschaffungswert bis 500 €				7,50	90,00
Anschaffungswert über 500 €				14,00	168,00

**„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“**  
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

5a	„JeKits I“ Im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	In Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ Im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	Ø 6 ca. 16	23,00	276,00
5c	Leihinstrument für „JeKits II“			0,00	0,00

**Kursbereich**

<b>Tarif</b>	<b>Unterrichtsart</b>	<b>Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten</b>	<b>Teilnehmerzahl</b>		<b>Gebühr in Euro</b>
6a	Kleinkinder-Kurse „Piccolini“ / „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		90,00
7a	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00
7b	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00
7c	Einführungskurs Instrument / Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	90,00 – max. 288,00	
<b>Nur für Erwachsene</b>					
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		125,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		187,50
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		250,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		375,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		68,00
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		102,00
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		133,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		198,00
Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.					

**Tarif 1a\*) Einzelunterricht als Förderunterricht**

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig,

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken;

- b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie (4 x 45 Minuten) teilzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder –Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und – Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

### **Tarif 1b\*) Einzelunterricht**

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

### **§ 11 Erwachsenenzuschlag**

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.02.97 in Kraft

Die 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft.